

12. Januar 2011 BVE C

0022. **Gemeinde Rapperswil (BE)**
Gewässerverbauung / Einzelprojekt
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

Sanierung Ängerenbach. Ausbau des Ängerenbaches im Bereich der Ziegelei Rapperswil und ökologische Ersatzmassnahme infolge Neueindolung.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA
- Wasserbaubewilligung vom 2. November 2010

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 3. Quartal 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr.	2'500'000.00
./. Anteil Dritte (Ziegelei Gasser AG, Rapperswil)	Fr.	<u>200'000.00</u> – Fr. <u>200'000.00</u>
Subventionsberechtigte Kosten	Fr.	2'300'000.00

Subventionsberechtigte Kosten		Fr.	2'300'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (39% von Fr. 2'300'000.00)	Fr.	897'000.00	
./. Anteil Gemeinde (32% von Fr. 2'300'000.00)	Fr.	736'000.00	– Fr. 1'633'000.00
Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	Fr.	667'000.00	
zu bewilligender Kredit	max.	Fr.	667'000.00
(29% von höchstens Fr. 2'300'000.00)			

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA Programmziel: Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2011	Fr. 580'000.00
		2012	Fr. 87'000.00
		Total	Fr. 667'000.00

5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.

- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

Das vorhandene Gewässersystem im Bereich der Ziegelei Rapperswil genügt den Hochwasseranforderungen bei weitem nicht. Häufige Überschwemmungen in den letzten Jahren bestätigen dieses Defizit. Im Sommer 2007 wurde der Ziegeleibetrieb sogar von drei starken Überschwemmungen getroffen. Die Schadenssumme lag dabei deutlich über 20 Millionen Franken.

Um die Hochwassersicherheit innerhalb des Ziegeleiareals zu realisieren, soll anstelle des bestehenden Durchlasses (Wellstahldurchlass) ein neuer Ortsbetonkanal erstellt werden. Mit dem Einbau mehrerer Lichtschächte wird die Längsvernetzung für Fische und für andere Tiere ermöglicht.

Durch die neue Linienführung des Ängerenbaches wird die bestehende Eindolung entlastet. Dies erhöht die Abflusskapazität für den ebenfalls eingedolten Wilbach und verbessert die Hochwassersicherheit zusätzlich. Der offene Bachlauf des Ängerenbaches wird vor der Unterquerung des Lagerplatzes aufgeweitet und naturnaher gestaltet. Zudem wird der hydraulisch ungünstige Durchlass bei der Zimlisbergstrasse durch einen neuen, grösseren Durchlass ersetzt.

Da wegen der Aufrechterhaltung des Ziegeleibetriebs die Baukosten gegenüber einer offenen Gewässersanierung höher ausfallen, muss sich die Firma Ziegelei Gasser AG, Rapperswil pauschal mit Fr. 200'000.00 an den Gesamtkosten beteiligen.

Der Finanzbeschluss beinhaltet auch die ökologischen Ersatzmassnahmen, die auf dem Gemeindegebiet Wengi zulasten des Projekts Sanierung Ängerenbach realisiert werden. Wegen des sehr hohen Schadenpotentials (> 20 Millionen Franken) ist die Wirtschaftlichkeit des Projekts trotz der Gesamtkosten von 2,5 Mio. Franken sehr gut.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten: Ökologie: 0% , Partizipation: 0%, Projektwirksamkeit: 4%, Systemsicherheit: 0%.

7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Rapperswil

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

